

Bericht zu Punkt 6. der Tagesordnung der
ordentlichen Hauptversammlung
der
Autobank Aktiengesellschaft
am 30. November 2020

Bericht des Vorstands der Autobank Aktiengesellschaft gemäß § 153 Abs 4 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen

1. Ermächtigung

In der kommenden ordentlichen Hauptversammlung der Autobank Aktiengesellschaft (im Folgenden „**Autobank**“ oder „**Gesellschaft**“) soll zu Tagesordnungspunkt 6. ein Beschluss zur Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss vorgeschlagen werden:

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 8.825.992,00 durch Ausgabe von bis zu 8.825.992 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung wird vom Vorstand gemäß § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung ein schriftlicher Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts vorgelegt, in dem auch der vorgeschlagene Ausgabebetrag der Aktien begründet wird.

2. Ausgangssituation

Die Gesellschaft befindet sich in einer Transformationsphase nach Umstellung des

Geschäftsmodell, die die Ertragssituation durch Umstellungskosten und geringeren Zinserträgen belastet. Zusätzlich wird – wie mit ad hoc-Meldung vom 17.07.2020 bekanntgegeben – das Ergebnis 2019 durch Abschreibungen auf Beteiligungen sowie eine Wertberichtigung eines Kreditobligos eines Händlers belastet und führt zu einem deutlich negativen Ergebnis für 2019. Für das laufende Geschäftsjahr 2020 und das zukünftige Geschäftsjahr 2021 bestehen Unsicherheiten auf Grund schwer abschätzbarer Auswirkungen der COVID-19-Krise, insbesondere auf das Verhalten der Finanzierungskunden. Bei der Gesellschaft wird ein Frühinterventionsbedarf im Hinblick auf die Eigenmittelsituation gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) angenommen und von der Aufsichtsbehörde ist eine Frühinterventionsmaßnahme gesetzt worden. Die Gesellschaft erfüllt derzeit die regulatorischen Mindesteigenmittelanforderungen der Säule I (Mindesteigenmittelquote von 8%). Ebenso werden die Anforderungen der Säule II (SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) 11,6%) erfüllt. Die Gesamtkapitalanforderung (OCR) – inklusive des kombinierten Kapitalpuffers – von 14,10% wird jedoch derzeit unterschritten; es wird von der Gesellschaft die Unterschreitungsmöglichkeit der Kapitalerhaltungspuffer temporär genutzt. Es besteht ein aufsichtsrechtlicher Kapitalerhaltungsplan der Gesellschaft, der umfassende Kapitalerhöhungen beinhaltet. Die Kapitalerhöhungen sind erforderlich, um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen sicherzustellen, die Frühinterventionsschwelle gemäß BaSAG wieder zu überschreiten und Neugeschäft der Gesellschaft im geplanten Ausmaß zu ermöglichen.

Daraus resultiert ein sehr starkes und ausgeprägtes Gesellschaftsinteresse an einer Kapitalstärkung und Stärkung der regulatorischen Eigenmittel. Damit die Gesellschaft umfassende Flexibilität für erforderliche Kapitalmaßnahmen hat, soll der Hauptversammlung die Beschlussfassung über genehmigtes Kapital in der Höhe von EUR 8.825.992,00, das entspricht rund 50% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vorgeschlagen werden.

3. Barkapitalerhöhung

3.1 Gesellschaftsinteresse

Die erläuterte Ausgangssituation begründet ein sehr ausgeprägtes Gesellschaftsinteresse an einer Kapitalstärkung durch Barkapitalerhöhung.

Der Vorstand der Gesellschaft hat Möglichkeiten zur Erhöhung der Eigenmittelausstattung untersucht. Im derzeitigen Marktumfeld, der Situation der Gesellschaft sowie der Größe und

Ausrichtung der Autobank ist die rasche Privatplatzierung von Barkapitalerhöhungen bei institutionellen Investoren für die Gesellschaft die beste Möglichkeit, Aktien deutlich über dem Börsenkursniveau sowie auch – insbesondere im Hinblick auf die Sanierungssituation und Transformationsphase – über dem anteiligen Buchwert der Autobank-Aktie zu platzieren und dadurch die angestrebten und erforderlichen Eigenmittelstärkungen zu erreichen.

Durch Alternativmaßnahmen lässt sich das Ziel der Stärkung der regulatorischen Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nicht, jedenfalls nicht gleichwertig, insbesondere nicht im angestrebten und erforderlichen Zeitrahmen, zu vergleichbaren Kosten und mit entsprechender Platzierungssicherheit erreichen. Nach Beurteilung des Vorstands ist daher diese Maßnahme zur Erreichung des Ziels am besten geeignet.

Durch Barkapitalerhöhungen und Zeichnung durch institutionelle Investoren kann die Eigenmittelbasis der Gesellschaft gestärkt und die Finanzierungsbasis erweitert werden. Die Stärkung der regulatorischen Eigenmittel sichert die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und kann einen Frühinterventionsbedarf im Hinblick auf die Eigenmittelsituation reduzieren. Es besteht ein aufsichtsrechtlicher Kapitalerhaltungsplan der Gesellschaft, der umfassende Kapitalerhöhungen beinhaltet. Weiters kann mit der Eigenmittelstärkung auch die Transformation des Geschäftsmodells abgesichert und eine Basis für Wachstum im neuen Geschäftszweig „Refinanzierung von Leasinggesellschaften“ geschaffen werden.

Wie mit ad hoc-Meldung vom 06.10.2020 bekanntgegeben, hat die Gesellschaft und deren Hauptaktionäre mit zwei möglichen strategischen Investoren der Vertraulichkeit unterliegende Absichtsvereinbarungen („Letters of Intent“) abgeschlossen, in denen die strategischen Investoren ihre Bereitschaft bekundet haben, in einem ersten Schritt im Jahre 2020 und 2021 neue Aktien an der Autobank Aktiengesellschaft zu zeichnen. Dafür soll die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss genutzt werden können.

Bei den möglichen strategischen Investoren handelt es sich einerseits um ein Finanzinstitut, das aufgrund seiner Geschäftstätigkeit und starken Verankerung im Heimatmarkt die strategische Neuausrichtung der Autobank Aktiengesellschaft unterstützen würde. Durch den Geschäftsfokus des zweiten strategischen Investors könnte zusätzlich das Produktportfolio der Autobank Aktiengesellschaft weiter verstärkt werden.

Der Vorstand ist davon überzeugt, dass es der Gesellschaft mit den neu gewonnen strategischen Investoren jeweils im Gesellschaftsinteresse möglich sein wird, den bestehenden Geschäftsfokus zu verstärken, aber auch eine zweckmäßige Erweiterung oder Änderung der

strategischen Ausrichtung und des Geschäftsmodells umzusetzen, um bestmöglich die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft weiterzuführen und entsprechendes Neugeschäft zu generieren.

Die Durchführung und Zeichnung der Kapitalerhöhungen durch die beiden strategischen Investoren stehen unter anderem unter dem Vorbehalt einer zufriedenstellenden Due Diligence, der Durchführung einer abschließenden Bewertung und der Einigung über die Vertragsdokumentation sowie entsprechender Gesellschafterbeschlüsse der beteiligten Unternehmen. Die Durchführung der Transaktion bedarf zudem aufsichtsbehördlicher Bewilligungen (wie beispielsweise Eigentümerkontrollverfahren).

Die Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss liegt umso mehr im Gesellschaftsinteresse (und im Aktionärsinteresse), als die Zeichnung der neuen Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,00 erfolgen soll, also mit einem sehr deutlichen Aufschlag auf das Kursniveau der Autobank-Aktie und über dem anteiligen Buchwert pro Aktie.

Die beiden Investoren verfügen nach Beurteilung des Vorstands auch über entsprechendes Investitionskapital um weitere Kapitalerhöhungen für regulatorisch erforderlichen Eigenmittelstärkungen zu übernehmen.

Beide Investoren sollen als strategische Investoren für die Gesellschaft gewonnen werden, um die Marktposition der Gesellschaft zu festigen und zu stärken. Es soll damit auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft bei diesen strategischen Investoren verankert werden. Das ist für die laufende Transformation der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig und wesentlich.

Generell gilt zum Gesellschaftsinteresse:

Durch die Platzierung von Barkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss kann die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft sowohl die Verankerung des Aktionariats der Gesellschaft bei institutionellen Investoren (insbesondere Finanzinvestoren und strategischen Investoren) und andererseits kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig oder notwendig sein, Investoren als Aktionäre zu gewinnen, insbesondere Investoren die durch ihr Know-how, ihre Geschäftsverbindungen und/oder ihr Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen können und/oder die Marktstellung der Gesellschaft festigen und stärken.

Ebenso hat die Gesellschaft durch den Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen auch die Möglichkeit vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter institutioneller Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten (sogenannter „Anchor Investor“). Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren erhöht sich in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis.

Weiters kann eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss deutlich rascher und kostengünstiger abgewickelt werden, da bei einer Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte einerseits eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist der Aktionäre (§ 153 Abs 1 AktG) eingehalten werden muss. Es ist eine rasche Platzierung möglich. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere für Investoren, der Umsetzung einer Platzierung generell und auch für den zu erzielenden Ausgabepreis der Aktien, rasch und flexibel nutzen. Bei Einhaltung einer zweiwöchigen Bezugsfrist besteht die Gefahr, dass institutionelle Investoren aufgrund der Ausgestaltung des Zuteilungsmechanismus und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden (Markt)risiken nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Der Bezugsrechtsausschluss liegt insbesondere dann im Gesellschaftsinteresse und ist erforderlich, wenn Investoren die Teilnahme an der Kapitalerhöhung davon abhängig machen, eine bestimmte Beteiligung zu erwerben und diese als strategische Investoren für die Gesellschaft gewonnen werden sollen; also die Umsetzung der Kapitalmaßnahme, die für die Gesellschaft wesentlich oder notwendig ist, davon abhängt, dass dem Investor die Beteiligung verschafft wird.

Bei einer Bezugsrechtsemission sind darüber hinaus eine erhebliche Vorlaufzeit, Aufwand und Kosten zur Erstellung und Genehmigung eines Emissionsprospekts notwendig. Das bindet erhebliche Ressourcen der Gesellschaft, deren Einsatz insbesondere in der derzeitigen Transformations- und Sanierungsphase im Gesellschafts- und Aktionärsinteresse nicht zweckmäßig ist. Die Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss und unter Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile. Durch eine prospektfreie Emission können auch die Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einer Prospekt-Emission deutlich reduziert werden.

3.2 Eignung und Erforderlichkeit

Barkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss sind geeignet, die angeführten Gesellschaftsinteressen zu erreichen. Die Maßnahme ist dafür auch erforderlich.

Die verfolgten Ziele im Gesellschaftsinteresse können nicht – jedenfalls nicht gleichwertig – durch eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre erreicht werden. Zwar könnte dadurch allenfalls die Eigenmittelausstattung der Gesellschaft ebenfalls erhöht werden, doch ist im derzeitigen Marktumfeld, der Situation der Gesellschaft sowie dem Kursniveau der Autobank-Aktie nicht davon auszugehen, dass eine Barkapitalerhöhung von den Aktionären gezeichnet würde, jedenfalls nicht zu einem Bezugspreis von EUR 1,00 (siehe nachstehend zu Begründung des Bezugspreises). Der Bezugspreis von EUR 1,00 ist der gesetzliche Mindestausgabebetrag pro Aktie (§ 8 Abs 3 AktG). Insoweit hätte die Gesellschaft derzeit auch keine Möglichkeit, ein Bezugsrechtsangebot mit einem unter diesem Ausgabebetrag liegenden Bezugspreis festzusetzen. Eine vorbereitende Zusammenlegung von Aktien, um das Kursniveau der Aktie dem Mindestausgabebetrag pro Aktie (EUR 1,00) anzunähern, ist zeitaufwendig. Auch in diesem Fall wäre eine Bezugsrechtsemission im angestrebten und erforderlichen Zeitrahmen und zu vergleichbaren Kosten und mit entsprechender Platzierungssicherheit nicht umsetzbar.

Durch den Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft auch das Platzierungsrisiko bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht sämtlicher Aktionäre ausschließen. Nach allgemeinen Erfahrungswerten kann davon ausgegangen werden, dass dieses Platzierungsrisiko sehr hoch ist, wenn versucht wird, die Aktien zu einem deutlich über dem Kursniveau und über dem Buchwert der Autobank-Aktie liegenden Bezugspreis zu platzieren. Aktionäre werden kein Interesse daran haben, Aktien der Gesellschaft in der Transformations- und Sanierungsphase zu diesem Bezugspreis zu zeichnen, auch weil die Aktien gleichzeitig an der Börse deutlich billiger gekauft werden könnten.

Insbesondere ist der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, um die strategischen Investoren zur Zeichnung der Aktien zu gewinnen, damit diesen der Erwerb einer bestimmten Beteiligung verschafft werden kann.

Es ist für die Absicherung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und Reduktion eines Frühinterventionsbedarfs im Hinblick auf die Eigenmittelsituation der Gesellschaft erforderlich und zweckmäßig, dass die Eigenmittelbasis rasch und signifikant gestärkt wird. Das ist durch eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre nicht gleichwertig umsetzbar.

Als Alternativmaßnahme zu Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss, um aus heutiger Sicht die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen im Laufe des Geschäftsjahres 2021 sicherzustellen, käme (nur) ein werthaltiger Abbau von

Vermögensgegenständen in Betracht, wobei dies mit Abbau- und Verwertungsrisiken verbunden ist und im Widerspruch zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und dem von der Gesellschaft verfolgten Geschäftsmodell stünde. Diese Maßnahme ist daher nicht geeignet, das verfolgte Gesellschaftsinteresse zu erreichen.

Der Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre der Gesellschaft für eine Barkapitalerhöhung ist somit erforderlich und geeignet, um die angestrebten Ziele im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu erreichen.

3.3 Verhältnismäßigkeit

Die Gesellschaft hat ein starkes und ausgeprägtes Interesse an einer raschen Kapitalstärkung und Stärkung der regulatorischen Eigenmittel. Für die Absicherung der Transformation der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist es wesentlich, dass strategische Investoren gewonnen werden, die aufgrund der Geschäftstätigkeit und starken Verankerung im Markt die strategische Neuausrichtung der Autobank Aktiengesellschaft unterstützen sowie durch deren Geschäftsfokus zusätzlich auch das Produktportfolio der Autobank Aktiengesellschaft weiter verstärken können.

Die Interessen der Gesellschaft an der Maßnahme überwiegen die Interessen der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre. Ein Eingriff in die Rechtsposition der Aktionäre ist im Vergleich zu den verfolgten Gesellschaftsinteressen nicht unverhältnismäßig. Zwar ist eine umfangreiche Kapitalerhöhung in Aussicht gestellt. Dem steht jedoch das sehr starke und ausgeprägte Gesellschaftsinteresse gegenüber. Das besondere Gesellschaftsinteresse bestätigt schon der aufsichtsrechtliche Kapitalerhaltungsplan der Gesellschaft, der die umfassenden Kapitalerhöhungen der Gesellschaft beinhaltet. Die Durchführung von Kapitalerhöhungen ist in der derzeitigen Transformations- und Sanierungsphase der Gesellschaft erforderlich.

Ein Bezugspreis je neuer Aktie zum Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 liegt deutlich über dem Kursniveau der Aktien sowie auch über dem anteiligen Buchwert pro Aktie (siehe nachstehend unter Punkt 3.4). Damit ist im Verhältnis zum anteiligen Buchwert der Aktie keine vermögensmäßige Verwässerung der Aktionäre verbunden. Selbst eine angemessene Verwässerung im Verhältnis zum Buchwert, wäre nicht unverhältnismäßig, da Kapitalmaßnahmen im Gesellschaftsinteresse erforderlich sind.

Im Vergleich zu den verfolgten Gesellschaftsinteressen kommt es zu keiner – und wenn, jedenfalls zu keiner unverhältnismäßigen – Beeinträchtigung der vermögensrechtlichen

Position der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre. Es überwiegt in einer Interessenabwägung das sehr stark ausgeprägte Gesellschaftsinteresse an den Barkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss. Der Bezugsrechtsausschluss ist somit verhältnismäßig.

3.4 Begründung des Ausgabebetrags

Der Ausgabebetrag der Aktien für die Barkapitalerhöhungen ist angemessen festzusetzen. Aus Sicht des Vorstands der Gesellschaft ist es sachgerecht, für die Prüfung der Angemessenheit des Bezugspreises sowohl auf den Buchwert (inneren Wert), als auch die Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft abzustellen:

- Der anteilige Buchwert des Eigenkapitals pro Aktie der Autobank liegt zum 31.12.2019 bei EUR 0,89.
- Ein volumengewichteter Durchschnittskurs (VWAP) der Aktie der Autobank für das Jahr 2019 beträgt EUR 0,61. Ein volumengewichteter Durchschnittskurs (VWAP) der Aktie der Autobank für das Jahr 2020 zum 31.10.2020 beträgt EUR 0,28 (Kurse Stuttgart; Quelle: Thomson Reuters). Der höchste Tagesschlusskurs der Aktie im Jahr 2020 bis zum 31.10.2020 betrug EUR 0,65; der Tiefstkurs (Tagesschlusskurs) in diesem Zeitraum EUR 0,165 (Kurse Vienna MTF; Quelle: Bloomberg).

Ein Ausgabebetrag von EUR 1,00 ist der gesetzliche Mindestausgabebetrag pro Aktie (§ 8 Abs 3 AktG).

Ein Ausgabebetrag der Aktien deutlich über dem Börsenkursniveau sowie über dem anteiligen Buchwert pro Aktie – ist insbesondere im Hinblick auf die Sanierungssituation und Transformationsphase – angemessen.

4. Sachkapitalerhöhung

Die Ermächtigung der Hauptversammlung soll auch Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ermöglichen. Dabei liegt der Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse.

Die Gesellschaft soll in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft

erwerben können.

Abhängig von Marktgegebenheiten und der künftigen Unternehmensentwicklung sollen strategische Transaktionen ermöglicht werden. Es kann zweckmäßig oder notwendig sein, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen im In- und Ausland, oder sonstigen Vermögensgegenständen, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zu verwenden oder als Gegenleistung auszugeben, um entweder Aktionäre der jeweiligen Zielgesellschaften abzufinden oder – wenn es der Verkäufer vorzieht – anstelle von Bargeld Aktien der Gesellschaft zu erhalten.

Potentielle Veräußerer geben oftmals einem Erwerber den Vorzug, der die Akquisition gegen Gewährung von Aktien anbietet. Dies hat für den Veräußerer in der Regel steuerrechtliche Vorteile. Zusätzlich kann der Verkäufer das Entgelt unter Ausnutzung der jeweiligen Marktentwicklung durch die flexible Veräußerungsmöglichkeit der als Gegenleistung erhaltenen Aktien optimal realisieren. Weiters kann es für die Gesellschaft auch aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen zweckmäßig sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gesellschaft einzubinden.

Auch für die Gesellschaft ist die Investition/Akquisition gegen Gewährung von Aktien von Vorteil, weil diese Form der Finanzierung nicht den Liquiditätsbedarf der Gesellschaft erhöht und nicht mit Zinsaufwendungen belastet ist. Insbesondere bei knappen eigenen Finanzressourcen und/oder erschwelter Fremdmittelbeschaffung stellt die Verwendung von Aktien aus genehmigtem Kapital für Investitionen/Akquisitionen häufig eine sinnvolle Gegenleistung dar. Die Möglichkeit, Aktien aus genehmigtem Kapital als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, Erwerbchancen schnell und flexibel zu nutzen.

Durch Sacheinlage und Einbringung von Forderungen in die Gesellschaft erlöschen die jeweils zugrundeliegenden Forderungen und damit die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Konfusion (§ 1445 ABGB).

Gerade die Einbringung von Sacheinlagen setzt in der Regel den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist (wie zB Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände, auch Forderungen gegen die Gesellschaft) und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann.

Der Bezugsrechtsausschluss im Falle der Sachkapitalerhöhung gegen Einbringung von Unternehmen, Unternehmensteilen sowie Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, insbesondere deshalb, weil diese Art der Investition/Akquisition Vorteile gegenüber anderen Investoren/Bietern mit sich bringen kann und die Gesellschaft nicht mit Finanzierungsaufwendungen belastet.

Will die Gesellschaft eine bestimmte Investition/Akquisition vornehmen, ist der Bezugsrechtsausschluss geeignet und erforderlich, die vorgenannten Ziele zu erreichen. Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegt das Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an der Investition/Transaktion.

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom genehmigten Kapital nur dann Gebrauch machen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien bzw die Anzahl der auszugebenden Aktien der Gesellschaft und die als Gegenleistung eingebrachten Sacheinlagen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der vorliegende Vorstandsbericht wird mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft (www.autobank.at) veröffentlicht.

Wien, November 2020

Der Vorstand